



POLIZEI
Hamburg

PK332-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Firma
Bezirksamt Hambur-Nord Fachamt
Management
des öffentlichen Raumes Fachbereich
Tiefbau/Straßenunterhaltung N/MR
Kümmellstraße 6
20249 Hamburg

PK332-StVB
Wiesendamm 133
22303 Hamburg

Telefon [REDACTED]
Fax [REDACTED]
pk33@polizei.hamburg.de
Sachbearbeiterin [REDACTED]

Datum 21.06.2017
Aktenzeichen **033/8V/0374598/2017**
Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

Einrichten und Beschildern eines Parkplatzes zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge (eFz) an Ladesäulen Alsterdorfer Straße 9

Erforderliche Maßnahmen:

Aufstellen eines VZ 314-10 StVO mit Zusatzzeichen „Elektrofahrzeuge frei“ –noch ohne Vz-Nr.-, Zusatzzeichen 1040-32 (Parkscheibe 2 Std.) und Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr)
Zusatzzeichen 1040-32 und Zusatzzeichen 1042-31 sollten möglichst auf einer Tafel ohne Einzelumrandung gesetzt werden.
Ggf. setzen eines eigenen VZ-Trägers.

Anpassen der vor Ort bestehenden Parkplatzbeschilderung. Hier: Vorziehen des „allgemeinen“ VZ 314-20 StVO mit dem Zusatz „mit Parkschein“ vor das VZ 314-10 StVO „Elektrofahrzeuge“.

Es ist beabsichtigt, die Stellplätze mit einer hellblauen Markierung zu versehen. In dieser Markierung wird das Sinnbild „Elektrofahrzeug“ angezeigt.
Die Ausführung der Markierung wird durch den Betreiber der Elektroladesäulen durchgeführt und ist hiermit ebenfalls angeordnet.

Begründung:

Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbieten. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwV-StVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden.

Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens zwei Stunden begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BWVI abgewichen, weil auch an den Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll und bei den in Hamburg verwendeten sog. AC-Säulen mit 22 kW die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit zwei Stunden beträgt.

Zur Kontrolle der Parkzeit muss die Parkscheibe ausgelegt werden, allerdings nur in der Zeit 9-20 h. Außerhalb dieser Zeit dürfen nur eFz ohne Parkscheibe und zeitlich unbegrenzt dort parken. Der Zeitraum 9 -20 h deckt sich mit den vereinheitlichten Bewirtschaftungszeiten nach Drucksache 20/7125. Damit wird mit Zustimmung der obersten Landesbehörde (BIS/A32) gemäß VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 von dem in der VwV-StVO zu § 45

Absatz 1g vorgegeben Zeitraum 8-18 h abgewichen. Dafür haben sich sowohl der LBV als auch die BWVI/Amt Innovations- und Strukturpolitik, Mittelstand, Hafen ausgesprochen.



Bedenken gegen diese Maßnahme sind an

Polizei Hamburg
Verkehrsdirektion
VD 510-Zentrale Straßenverkehrsbehörde
Bruno-Georges-Platz 1
22297 Hamburg

[REDACTED]
Email: vd51@polizei.hamburg.de
zu richten.

Nach Durchführung der Maßnahmen wird ein Erledigungsvermerk erbeten.
Zu übersenden an das Polizeikommissariat (PK) 33.

[REDACTED]

Straßenverkehrsbehörde PK 33